



DG(SANCO)2013-6691 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES ÜBER EIN AUDIT IN UNGARN

7. – 17. MAI 2013

BEWERTUNG DER SYSTEME ZUR KONTROLLE DER LEBENSMITTELSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERZEUGUNG UND DEM INVERKEHRBRINGEN VON GEFLÜGELFLEISCH UND DARAUS GEWONNENEN GEFLÜGELFLEISCHERZEUGNISSEN

**HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DEN OBENGENANNTEN AUDITBESUCH. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2013-6691.**

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt vom 7. bis zum 17. Mai 2013 in Ungarn durchgeführt hat, um das System zur amtlichen Kontrolle der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit der Erzeugung und dem Inverkehrbringen von Geflügelfleisch und daraus gewonnenen Geflügelfleischerzeugnissen zu bewerten.

In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass ein umfassendes und gut dokumentiertes System zur amtlichen Kontrolle von Geflügelfleisch und daraus gewonnenen Geflügelfleischerzeugnissen vorhanden ist.

Die Bedingungen in den Betrieben waren zwar im Allgemeinen angemessen, doch wird die Wirksamkeit des Systems durch Mängel bei seiner Umsetzung beeinträchtigt. Zu diesen Mängeln zählen vor allem Probleme bei den Schlachtier- und Schlachtkörperinspektionen, die unzureichende Überwachung der Herstellung und Kennzeichnung von Separatorenfleisch, unbefriedigende Tierschutzbedingungen, Fälle unzureichender Durchsetzungsmaßnahmen und schlechte Schulung des amtlichen Personals.

In dem Bericht erhalten die zuständigen Behörden Ungarns eine Reihe von Empfehlungen, wie die festgestellten Probleme gelöst werden können und die Anwendung des amtlichen Kontrollsystems verbessert werden kann.

Empfehlungen

DIE ZENTRALE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE SOLLTE DEN DIENSTSTELLEN DER KOMMISSION INNERHALB VON 25 ARBEITSTAGEN NACH EINGANG DES BERICHTS ZUSAGEN MACHEN UND EINEN MAßNAHMENPLAN EINSCHLIEßLICH EINES ZEITPLANS FÜR DEN ABSCHLUSS DER MAßNAHMEN ZUR BEHEBUNG ALLER IN DIESEM BERICHT FESTGESTELLTEN MÄNGEL UND INSBESONDERE ZUR UMSETZUNG DER FOLGENDEN EMPFEHLUNGEN VORLEGEN:

Nr.	Empfehlung
1.	Die zentrale zuständige Behörde sollte den Kommissionsdienststellen und den Mitgliedstaaten melden, in welchen nationalen Rechtsvorschriften die Tätigkeiten und die Personen geregelt sind, die mit der direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel, das im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch als Frischfleisch direkt an den Endverbraucher abgeben, befasst sind (siehe Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), sowie die Ausnahmeregeln, die in Geflügelbetrieben mit geringem Durchsatz angewandt werden (Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), wie in der Richtlinie 98/34/EG und in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgeschrieben.
2.	Die zuständige Behörde sollte die zugelassenen Tierärzte benennen, die in ihrem Namen amtliche Kontrollen in Geflügelhaltungsbetrieben durchführen (Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 854/2004). Vor allem muss sichergestellt sein, dass sie keinem Interessenskonflikt unterliegen (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
3.	Die zuständige Behörde sollte bei den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die Zulassungen der Betriebe überprüfen und so sicherstellen, dass die vom Auditteam in den besuchten Betrieben festgestellten Mängel behoben werden und dass in anderen Betrieben keine solchen Mängel vorkommen.
4.	Die zuständige Behörde sollte dafür sorgen, dass die Verzeichnisse der zugelassenen Betriebe auf dem neuesten Stand sind, vor allem hinsichtlich der tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten (Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).
5.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die bei Verstößen verhängten Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, wie in Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgeschrieben.
6.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass das amtliche Kontrollpersonal angemessen geschult wird, damit es seine Aufgaben kompetent wahrnehmen und seine Kenntnisse in seinem Zuständigkeitsbereich aktualisieren kann (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Nr.	Empfehlung
7.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass in Schlachthöfen amtliche Kontrollen durchgeführt werden, damit der Tierschutz zum Zeitpunkt der Schlachtung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gewährleistet ist.
8.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass in Schlachthöfen mindestens ein amtlicher Tierarzt während der gesamten Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchung anwesend ist (Anhang I Abschnitt III Kapitel II Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004). Wird die Anwesenheit amtlicher Tierärzte in Schlachthöfen von der zuständigen Behörde abweichend geregelt, sollte dies auf Grundlage einer Risikoanalyse erfolgen, wie in Anhang I Abschnitt III Kapitel I Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgeschrieben.
9.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Schlachtkörperuntersuchungen gemäß den allgemeinen Anforderungen von Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil D und Abschnitt III Kapitel I sowie den besonderen Anforderungen von Abschnitt IV Kapitel V Teil B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchgeführt werden. Die zuständige Behörde sollte besonderes Augenmerk richten auf die benannten Punkte für die Schlachtkörperuntersuchung, die Überwachung der amtlichen Fachassistenten durch die amtlichen Tierärzte, die Inspektion aller Teile der Schlachtkörper und Nebenprodukte, die vom amtlichen Tierarzt persönlich vorzunehmenden Kontrollen sowie die Vollständigkeit der Tätigkeitsberichte des amtlichen Personals.
10.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass Separatorenfleisch, das an andere Betriebe verkauft wird, von den erforderlichen Informationen begleitet wird, damit es nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ordnungsgemäß verwendet wird, und dass die Etiketten von Separatorenfleisch enthaltenden und für die Endverbraucher bestimmten Erzeugnissen den Anforderungen der Richtlinie 2000/13/EG und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genügen.
11.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die EU-Vorschriften über die korrekte Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen eingehalten werden (Verordnung (EG) Nr. 1333/2008).
12.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass die HACCP-Verfahren der Lebensmittelunternehmer Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 entsprechen, vor allem hinsichtlich der Feststellung von Gefahren, die verhindert, ausgeräumt oder auf ein annehmbares Maß vermindert werden müssen.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6691